



ASBEST – DARSTELLUNG UND VORGEHENSWEISE BEI DER ERKUNDUNG

REFERAT – FB3 MA WP-C05, SCHADSTOFFE IM BAUBESTAND

ROBERT RICHTER

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Asbest – ein Überblick

Asbest – in Gebäuden

Asbesterkundung

Dokumentation

Einleitung

Seit dem 31. Oktober 1993 sind in Deutschland die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten verboten. In und an älteren Gebäuden, die vor dem Stichtag 31. Oktober 1993 errichtet wurden bzw. mit deren Errichtung vor diesem Stichtag begonnen wurde, muss daher mit dem Vorhandensein von asbesthaltigen Produkten gerechnet werden. Einzelne baurelevante Produkte und Anwendungen waren auch danach noch zeitlich begrenzt zulässig, z. B. Kanal- und Druckrohre für den Tiefbaubereich.

Weitgehend bekannt ist die Verwendung von Asbest in Dach- und Fassadenplatten oder auch Brandschutzisolierungen. Weniger bekannt dagegen ist z. B. die Verwendung von Asbest in Bodenbelägen (inkl. darunter befindlicher Kleber), Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern und bauchemischen Produkten (z. B. bestimmte Kitte).

Asbest – ein Überblick

Was ist Asbest?

Asbest ist die Sammelbezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender faserförmiger Silikate. Asbest ist persistent, d. h. beständig gegen chemische, physikalische und biologische Einflüsse, unempfindlich gegen Hitze und nicht brennbar. Der faserförmige Asbest weist eine hohe Zugfestigkeit auf und lässt sich aufgrund seiner Bindefähigkeit mit anderen Materialien leicht zu Produkten verarbeiten.

Wie und wo können wir Asbestfasern ausgesetzt sein?

Aufgrund von natürlichen Verwitterungsprozessen und der intensiven Verwendung in der Vergangenheit ist auch heute in Deutschland noch eine geringe (ubiquitäre) Faserkonzentration von Asbest in der Umgebungsluft im Freien nachweisbar. Genaue Angaben sind mangels aktueller Messungen jedoch nicht bundesweit verfügbar.

Bei sogenannten „schwach gebundenen“ Asbestprodukten sind zum Schutz vor Faserfreisetzungen in Innenräumen und damit zum Schutz von deren Nutzern auf Grundlage der baurechtlichen Asbestrichtlinien der Länder Maßnahmen zu ergreifen. Diese schwach gebundenen Asbeste führten vor allem in den 1980er- und 1990er-Jahren zu den bekannten umfangreichen Gebäudesanierungen in Verwaltungs-, Veranstaltungs- und Schulgebäuden. Diese Unterscheidung – „schwach“ und „fest“ gebunden – ist derzeit noch Basis sowohl im Baurecht als auch in der TRGS 519. Dennoch zeigt sich, dass ein alleiniges Abzielen auf „schwach“ bzw. „fest gebunden“ kein ausreichendes Kriterium ist, um mögliche gesundheitliche Gefährdungen zu beurteilen. Vielmehr soll künftig die mögliche Exposition und Gesundheitsgefährdung vorrangig anhand der bei der Durchführung verschiedenen Tätigkeiten zu erwartenden Faserfreisetzungen erfolgen. Die höchsten Konzentrationen an Asbestfasern in der Luft sind bei unsachgemäßen Tätigkeiten mit Asbest und bei stärkerer mechanischer Bearbeitung, wie Abschlagen, Schleifen, intensives Abbürsten, Fräsen oder Abstrahlen, zu erwarten. In der TRGS 519 sind daher Maßnahmen aufgeführt, die ein sicheres Arbeiten ermöglichen.

Wie gefährlich ist Asbest?

Faserförmiger Asbest löst chronische Entzündungen, Mesotheliome und Lungenkrebs aus.

Die Asbestose ist eine durch Einatmung asbesthaltigen Staubes verursachte chronisch-entzündliche Erkrankung der Atemwege und Lunge, die mit einem bindegewebigen Umbau des Lungengewebes (Lungenfibrose) und Einschränkung der Sauerstoffaufnahme einhergehen kann. Asbestose wird seit 1936 als Berufskrankheit anerkannt.

Asbestfasern können tief in die Lunge eindringen, in angrenzende Gewebe und Organe wandern und dort nach längerer Verweildauer (Latenzzeit ca. 30 Jahre) zur Tumorbildung in Lunge, Lungenfell, Kehlkopf, Herzbeutel und anderen Organen führen. Neben der Höhe der Faserkonzentration hat auch die Dauer der Aufnahme der Fasern Einfluss auf das Risiko für eine mögliche spätere Krebserkrankung. Die Dosis (Produkt aus Faserkonzentration in der Atemluft und Dauer der Aufnahme in den Körper) bestimmt auch bei Asbest die Wahrscheinlichkeit, mit der eine gesundheitliche Schädigung eintreten kann. Aufgrund dieser Abhängigkeit wurde für den Grenzwert am Arbeitsplatz das sogenannte akzeptable Risiko (als offizieller Begriff aus dem Regelwerk) zugrunde gelegt. Im Falle von Asbest ist das die Anzahlkonzentration an Fasern in der Luft bezogen auf die Arbeitszeit (siehe TRGS 910). Maßgeblich für die Faserkonzentration in der Luft ist die Faserfreisetzung, die neben stofflichen Kennwerten vor allem von der ausgeführten Tätigkeit abhängig ist (z. B. Bohren, Sägen, Schleifen). Auch bei geringen Asbestgehalten in Bauteilen können bei unsachgemäßem Umgang nennenswerte Faserfreisetzungen erfolgen. Daher ist eine Mengenangabe (z. B. Masse-Prozent) von Asbest in einem Material allein als Bezugspunkt für Risikoabschätzungen nicht geeignet.

Die aktuell immer noch hohen Fallzahlen an asbestbedingten Berufskrankheiten und an asbestverursachten Todesfällen sind Beleg für die genannte lange Latenzzeit und Anlass, den Risiken durch die immer noch im Baubestand anzutreffenden asbesthaltigen Bauprodukte weiterhin konsequent zu begegnen.

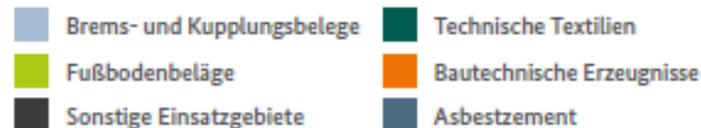
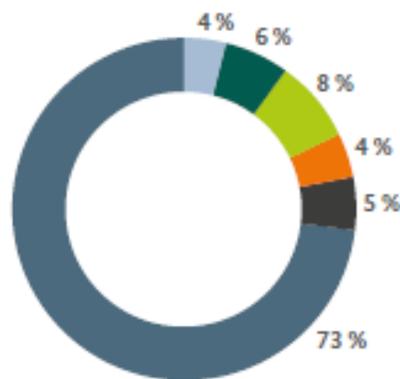
Asbest – in Gebäuden

Wann und wo wurde Asbest beim Bauen verwendet?

Asbest wurde in allen Bundesländern in den verschiedensten Bauprodukten verwendet (siehe Folgeabschnitt). In Deutschland wurde 1993 im Rahmen der Übernahme der Asbestverbotsverordnung in die Chemikalien-Verbotsverordnung⁶ ein Verbot für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest zum 31. Oktober 1993 erlassen. Für die meisten baurelevanten Produkte wurden allerdings bereits vor diesem Datum Herstellungs- und Verwendungsverbote eingeführt. In Einzelfällen ist auch nach diesem Datum noch eine (verbotene) Verwendung alter Gebinde (Restgebäude, Lagerbestände) am Bau nicht ganz auszuschließen.

Vorkommen von Asbest und asbesthaltigen Materialien im und am Gebäude:

Gebiet alte Länder



Gebiet neue Länder

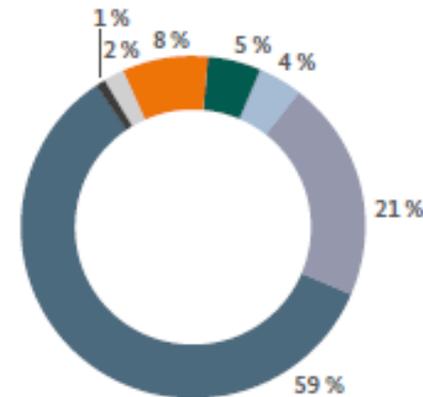


Abbildung 1:

Verteilung der Asbestanwendungen auf Erzeugnisgruppen⁸ für die Verwendung von Rohasbest in den 1970er-Jahren (links) in den alten Bundesländern⁹, (rechts) in den neuen Bundesländern¹⁰

Die Verteilung der Verwendung von Asbest in verschiedenen Erzeugnisgruppen in den 1970er-Jahren ist in Abbildung 1 dargestellt. Hinsichtlich des Gefährdungspotenzials von Asbestprodukten bei üblicher Nutzung von Gebäuden wurde, wie eingangs beschrieben, lange Zeit zwischen Asbestfasern in fest gebundener und schwach gebundener Form unterschieden. In der Asbest-richtlinie¹¹ wird als Kriterium für die Unterscheidung von fest und schwach gebundenem Asbest die Rohdichte verwendet. Bei Produkten mit schwach gebundenem Asbest ist schon bei geringer mechanischer oder thermischer Beanspruchung eine Faserfreisetzung möglich. Für schwach gebundene Asbestprodukte bestehen deshalb bereits seit Jahren besondere Verpflichtungen, entsprechend den Asbest-richtlinien der Bundesländer. In letzter Zeit, z. B. in der TRGS 519, wird für die Gefährdungsbetrachtung vorrangig die Fasermenge (Faserkonzentrationen), die bei einer Tätigkeit unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen frei wird, herangezogen.

Des Weiteren können asbesthaltige Materialien in homogene und inhomogene Anwendungen unterschieden werden. Homogene Anwendungen liegen z. B. vor bei flächiger Anwendung von Fliesenklebern oder gleichmäßigem Putzauftrag aus derselben Charge oder bei Brand- und Korrosionsschutzlacken. Inhomogene Anwendungen liegen dann vor, wenn nur in Teilbereichen einer Fläche asbesthaltiges Material eingesetzt wurde, wie z. B. bei Reparaturspachtel auf verschiedenen Oberflächen, Schlitzen und Schadstellen, Spachtelmassen von Leichtbauplatten und -wänden (z. B. Gipskarton) entlang der Plattenstöße. Auch beim Nachputzen an Teilflächen sind unter Umständen partiell asbesthaltige Putze aufgetragen worden. Beim Auftragen asbesthaltiger Putze und Spachtelmassen ist zudem der Asbest nicht immer homogen im Material und an der Wand verteilt (z. B. unterschiedliche Schichtdicken, Zugabe und Einmischen von Asbestfasern auf der Baustelle). Die Art der Anwendung hat Einfluss auf den späteren erforderlichen Aufwand bei der Beprobung und der Analyse.

Typische Anwendungsgebiete, Einbauorte:

Typische Anwendungsgebiete asbesthaltiger Materialien mit fester Asbestbindung¹²

ANWENDUNGSGEBIET, EINBAUORT	BAUTEIL UND BAUMATERIAL
Dachplatten, Dacheindeckungen, Wandbekleidungen, Fassadenelemente	Asbestzementplatten (gewellt, eben), Formstücke aus Asbestzement
Kleinteilige Wandbekleidungen und Dachdeckungen im Außenbereich	Asbesthaltige Kunstschieferplatten und Dachschindeln
Abdichtungen, z. B. mit Dachbahnen (Dachpappen), Mauersperrbahnen (Sperrisolierpappen), Spachtelmassen, Gussmassen	Asbesthaltiges Trägermaterial, Asbestzusätze zu Teer oder Bitumen
Wand- und Deckenoberflächen, Spachtelflächen, Wandschlitz, Gipskartonwände (Fugen, Schrauben), Tür- und Fensterlaibungen, Heizungsanschlüsse, Treppenhäuser, Fassadensockel	Asbesthaltige Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber und Klebstoffe
Wasser- und Abwasserleitungen	Asbestzementrohre für Frisch- und Abwasserleitungen

Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Abgasleitungen und Lüftungen	Rohre, Lüftungs- und Heizungsbaulemente aus Asbestzement
Wände, Decken und Säulen aus Stahlbeton	Abstandshalter und Schalungsankerdurchführungen aus Faserzement; verlorene Schalungen aus Asbestzementplatten oder Formteilen, z. B. Rundsäulen, Wand-/ Deckenaussparungen
Blumenkästen, -gefäße, Tröge, Gartenmöbel, Betontischtennisplatten, Fensterbänke	Formteile aus Faserzement
Bodenbeläge	Asbesthaltige Bodenbelagsplatten, Vinyl-Asbest-fliesen und -flexplatten; asbesthaltige PVC-Bodenbeläge, auch als Bahnware; asbesthaltige Spachtelmassen unter Bodenbelägen
Verglasung an Fensterflügeln und Fassadenelementen sowie Abdichtung von Fensterrahmen zum Mauerwerk/ Beton	Asbesthaltige Kitte und Dichtungsmassen
Straßenbau	Zuschlag zur Verringerung des Abriebs von Straßendecken; asbesthaltige, bituminöse oder teerhaltige Fugendichtmassen/ Vergussmassen in Böden oder Flächenversiegelungen, innen und außen
Fugendichtungen im Großplattenbau im Innen- und Außenbereich	Asbesthaltige Fugenkitte, Flächenkitte und Dichtungsmassen
Beschichtungen auf besonders beanspruchten Flächen im Innen- und Außenbereich	Asbesthaltige Brand- oder Korrosionsschutzanstriche

Typische Anwendungsgebiete, Einbauorte:

Typische Anwendungsgebiete asbesthaltiger Materialien mit schwacher Asbestbindung

ANWENDUNGSGEBIET, EINBAUORT	BAUTEIL UND BAUMATERIAL
Brandschutzisolierungen und Brandschutzvorrichtungen	Spritzasbest auf Deck- und Schutzschichten auf Trägern, Stützen und Streben aus Stahl und Stahlbeton; asbesthaltige Füllmaterialien für Brandschutztüren und -klappen
Brandschutzverkleidungen, untergehängte Decken, Heizkörpernischen	Asbest-leichtbauplatten
Isolationsputze für Brandabschnitte	Asbesthaltige Isolationsputze und Gipse
Isolierungen in Heizungs- und Elektroinstallationen und Nachtspeicheröfen	Spritzasbest, asbesthaltiges Füllmaterial
Flansche und Dichtungen bei Rohrleitungen und Heizungen, Stopfbuchsenpackungen	Asbesthaltige Dichtungspapiere und Dichtungen, Asbestschnüre und -bänder
Bodenbeläge	Cushion-Vinyl-Beläge*, Novilon*, Asbesthartfliesen, Asphalt-Tiles*

Asbesterkundung

Wer muss die Erkundung veranlassen?

Die Erkundung erfolgt durch den Veranlasser der baulichen Maßnahme. Veranlasser sind alle Personen, die andere Personen (Dritte) mit der Ausführung der baulichen Maßnahmen beauftragen. Dies beinhaltet auch unentgeltliche Tätigkeiten im Rahmen von Nachbarschaftshilfe. Veranlasser können somit Gebäudebesitzer, Bauherren aber auch Mieter sein. Wenn Privatpersonen eine bauliche Maßnahme selber durchführen (Heimwerken, do it yourself), sind sie ebenfalls Veranlasser im Sinne dieser Leitlinie. Wenn ein Mieter Auftraggeber und damit Veranlasser einer baulichen Maßnahme ist, empfiehlt sich die enge Abstimmung mit dem Gebäudeinhaber (die nach dem Mietrecht meist ohnehin erfolgen muss) auch in puncto Asbesterkundung.

Ziele und Umfang der Erkundung

Vor Beginn von baulichen Maßnahmen empfiehlt es sich für den Veranlasser abzuklären, inwieweit von einem Asbestverdacht in den zu bearbeitenden Bauteilen auszugehen ist. Die Beschaffung dieser Informationen wird als Erkundung bezeichnet. Intention der Leitlinie ist es, eine anlassbezogene, schrittweise Asbesterkundung vor der Ausführung von baulichen Tätigkeiten zu erreichen. Der Anlassbezug entsteht durch die geplante Baumaßnahme an sich (wer diesbezüglich nichts plant und auch nichts baut, braucht nichts zu veranlassen).

Erster Schritt ist die historische Erkundung, d. h. durch Sichten von Bauunterlagen, alten Auftragsunterlagen o. Ä. zu ergründen, ob und wo das Gebäude Asbest enthalten kann oder nicht. Erst wenn diese historische Erkundung das Vorhandensein von Asbest nicht ausschließen kann, machen weitergehende Erkundungen (siehe Schrittweises Vorgehen) Sinn. Bei der Erkundung geht es neben den bekannten typischen asbesthaltigen Bauteilen (z. B. Faserzementplatten) besonders auch um bislang häufig nicht betrachtete bzw. beachtete Verwendungen, wie asbesthaltige Putze, Spachtelmassen, Klebstoffe und Abstandshalter. Daher sind weit mehr Tätigkeiten und Gewerke als die bisher bei ASI-Arbeiten¹³ fokussierten betroffen.

Nach dem aktuellen Rechtsstand kann keine Verpflichtung abgeleitet werden, in jedem Fall im Rahmen einer Erkundung Beprobungen (vgl. Schrittweises Vorgehen) vorzunehmen. Die Anforderungen des Arbeitsschutzes und des Abfallrechts können auch als erfüllt gelten, wenn grundsätzlich von asbesthaltigen Bauteilen in den betroffenen Arbeitsbereichen ausgegangen wird.

Schrittweises Vorgehen

Bei Gebäuden mit Baubeginn nach dem 31. Oktober 1993 kann davon ausgegangen werden, dass kein Asbest verbaut wurde, und es ist daher keine weitere Asbesterkundung notwendig.

Die Abbildung 2 zeigt die Systematik zum schrittweisen Vorgehen bei einer Erkundung, zu Fragestellungen und Entscheidungen und wie sich dies auf die Schutzmaßnahmen und die Entsorgung auswirkt. Die einzelnen Schritte sind:

A) Eine weitergehende Erkundung ist nicht erforderlich:

- wenn der Baubeginn des Gebäudes nach dem 31. Oktober 1993 liegt bzw. die zu bearbeitenden Bauteile vollständig nach dem 31. Oktober 1993 erneuert worden sind (Ergebnis der **historischen Erkundung**, Abbildung 2, Nr. 1)
- wenn keine baulichen Maßnahmen und Eingriffe an Bauteilen erfolgen (Abbildung 2, Nr. 2)

B) Auf eine weitergehende Erkundung durch Beprobung kann verzichtet werden:

- wenn bei einem Bauvorhaben ein emissionsarmes Verfahren nach TRGS 519/DGUV 201-012²⁴ (Abbildung 2, Nr. 3) eingesetzt wird. Bezüglich Entsorgung des Abfalls ist zu beachten, dass dieser als gefährlicher Abfall entsorgt werden muss (vgl. Abschnitt Entsorgung von Bauabfällen), wenn Asbest aufgrund der fehlenden Beprobung nicht ausgeschlossen werden kann. Emissionsarme Verfahren können auch von Privatpersonen angewendet werden (vgl. Anmerkungen in der Einleitung).
- wenn bei baulichen Maßnahmen **alle Tätigkeiten** entsprechend den Vorgaben der TRGS 519 **unter Annahme von Asbest** durchgeführt werden (Abbildung 2, Nr. 4). Auch in diesem Falle ist der anfallende Abfall stets als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Diese Tätigkeiten sollten von qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden.

B) Auf eine weitergehende Erkundung durch Beprobung kann verzichtet werden:

- wenn bei einem Bauvorhaben ein emissionsarmes Verfahren nach TRGS 519/DGUV 201-012²⁴ (Abbildung 2, Nr. 3) eingesetzt wird. Bezüglich Entsorgung des Abfalls ist zu beachten, dass der Abfall entsorgt werden muss (vgl. Abschnitt 4.2.2.1), wenn Asbest aufgrund der fehlenden Beprobung festgestellt werden kann. Emissionsarme Verfahren sind zu verwenden (vgl. Anmerkungen zu Tabelle 1).
- wenn bei baulichen Maßnahmen alle Tätigkeiten der TRGS 519 unter Annahme von Asbestfreiheit durchgeführt werden (Abbildung 2, Nr. 4). Auch in diesem Falle ist der Asbestgehalt des gefährlicher Abfall zu entsorgen. Diese Tätigkeiten sind durch spezialisierte Fachfirmen durchgeführt werden.



B) Auf eine weitergehende Erkundung durch Beprobung kann verzichtet werden:

- wenn bei einem Bauvorhaben ein emissionsarmes Verfahren nach TRGS 519/DGUV 201-012²⁴ (Abbildung 2, Nr. 3) eingesetzt wird. Bezüglich Entsorgung des Abfalls ist zu beachten, dass dieser als gefährlicher Abfall entsorgt werden muss (vgl. Abschnitt Entsorgung von Bauabfällen), wenn Asbest aufgrund der fehlenden Beprobung nicht ausgeschlossen werden kann. Emissionsarme Verfahren können auch von Privatpersonen angewendet werden (vgl. Anmerkungen in der Einleitung).
- wenn bei baulichen Maßnahmen **alle Tätigkeiten** entsprechend den Vorgaben der TRGS 519 **unter Annahme von Asbest** durchgeführt werden (Abbildung 2, Nr. 4). Auch in diesem Falle ist der anfallende Abfall stets als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Diese Tätigkeiten sollten von qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden.

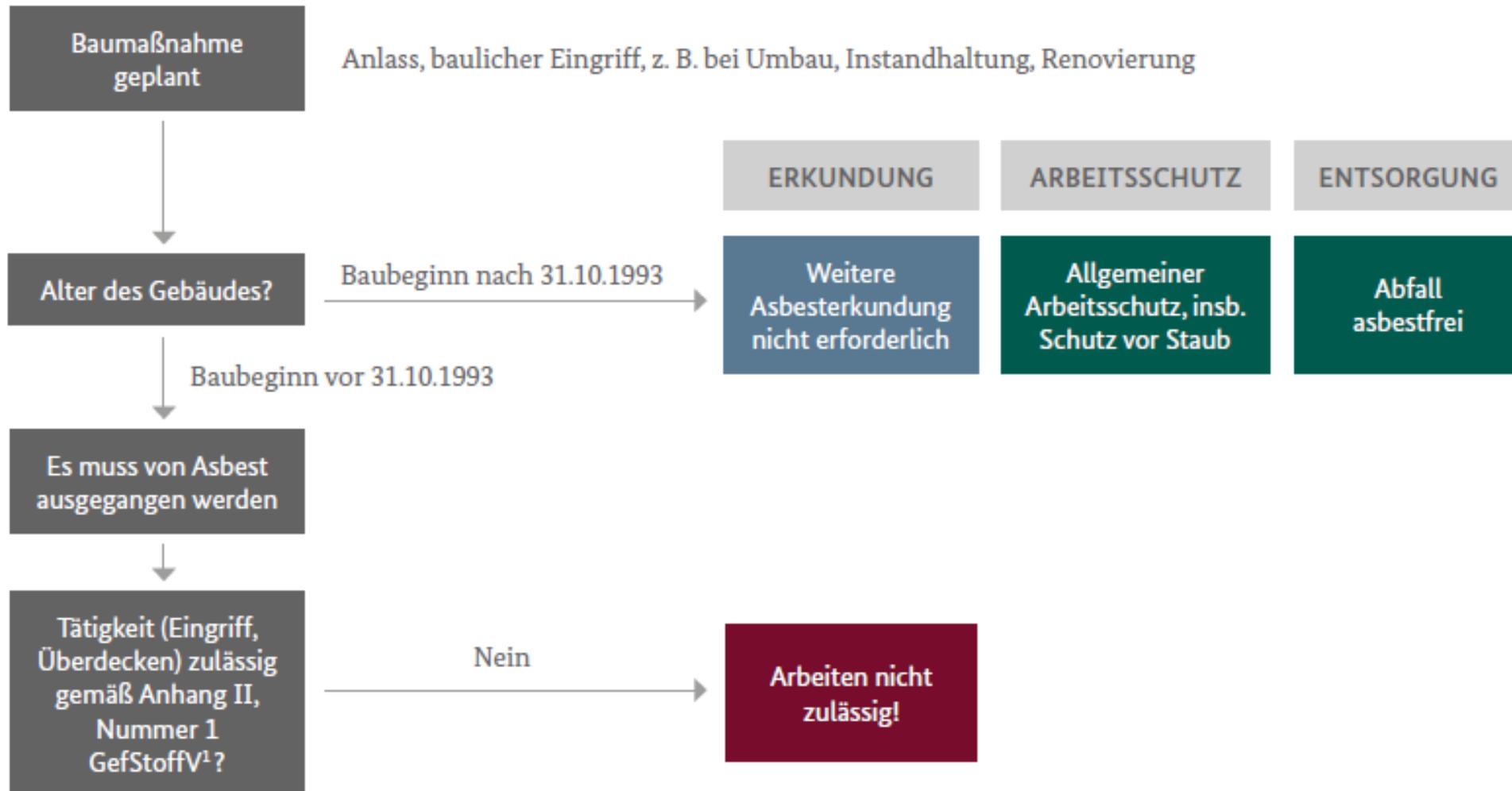
C) Eine weitergehende Erkundung durch Beprobung wird als notwendig angesehen:

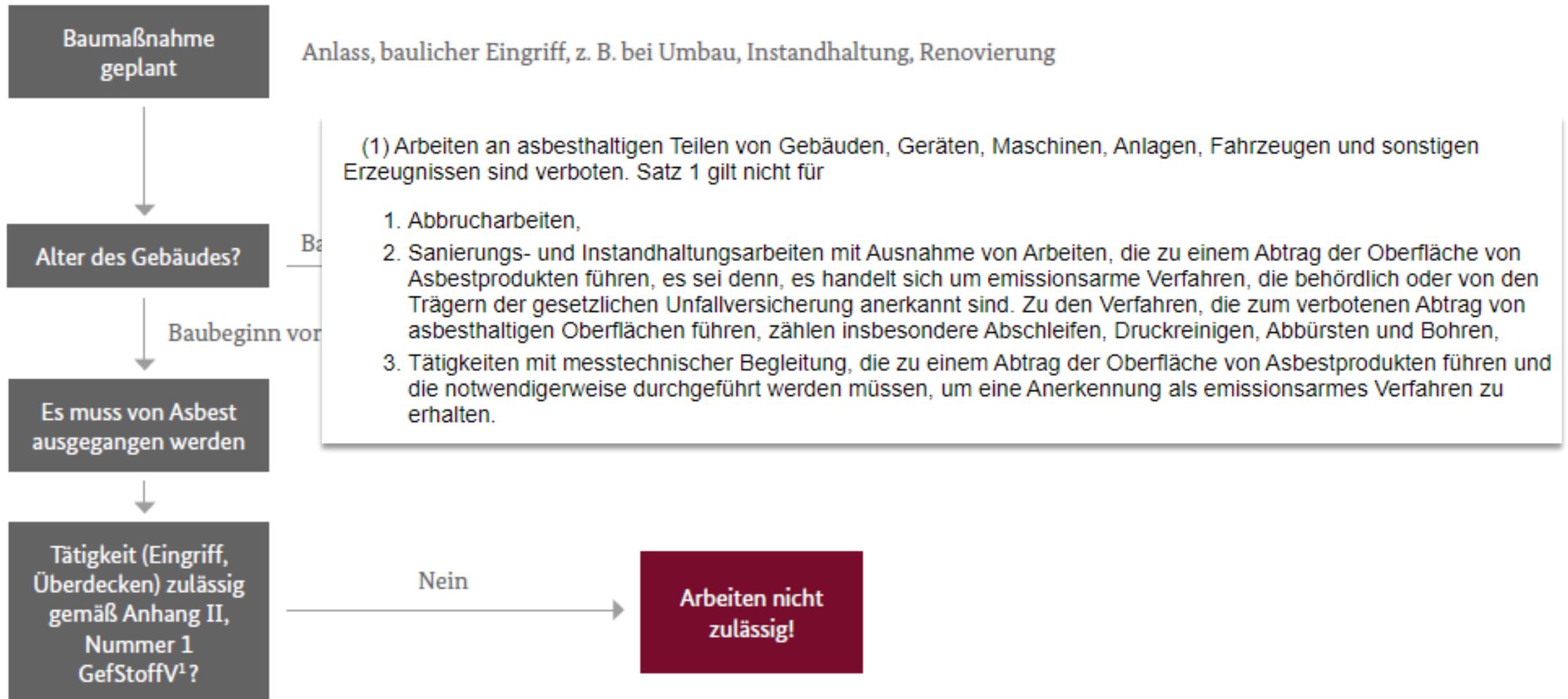
- wenn man keine Maßnahmen nach TRGS 519 ergreifen möchte und daher ein Umgang mit Asbest anderweitig ausgeschlossen werden muss. In der Regel sind dann Beprobungen der zu bearbeitenden Bauteile und eine Festlegung weiterer Maßnahmen auf Grundlage der Messergebnisse (Abbildung 2, Nr. 5) erforderlich.

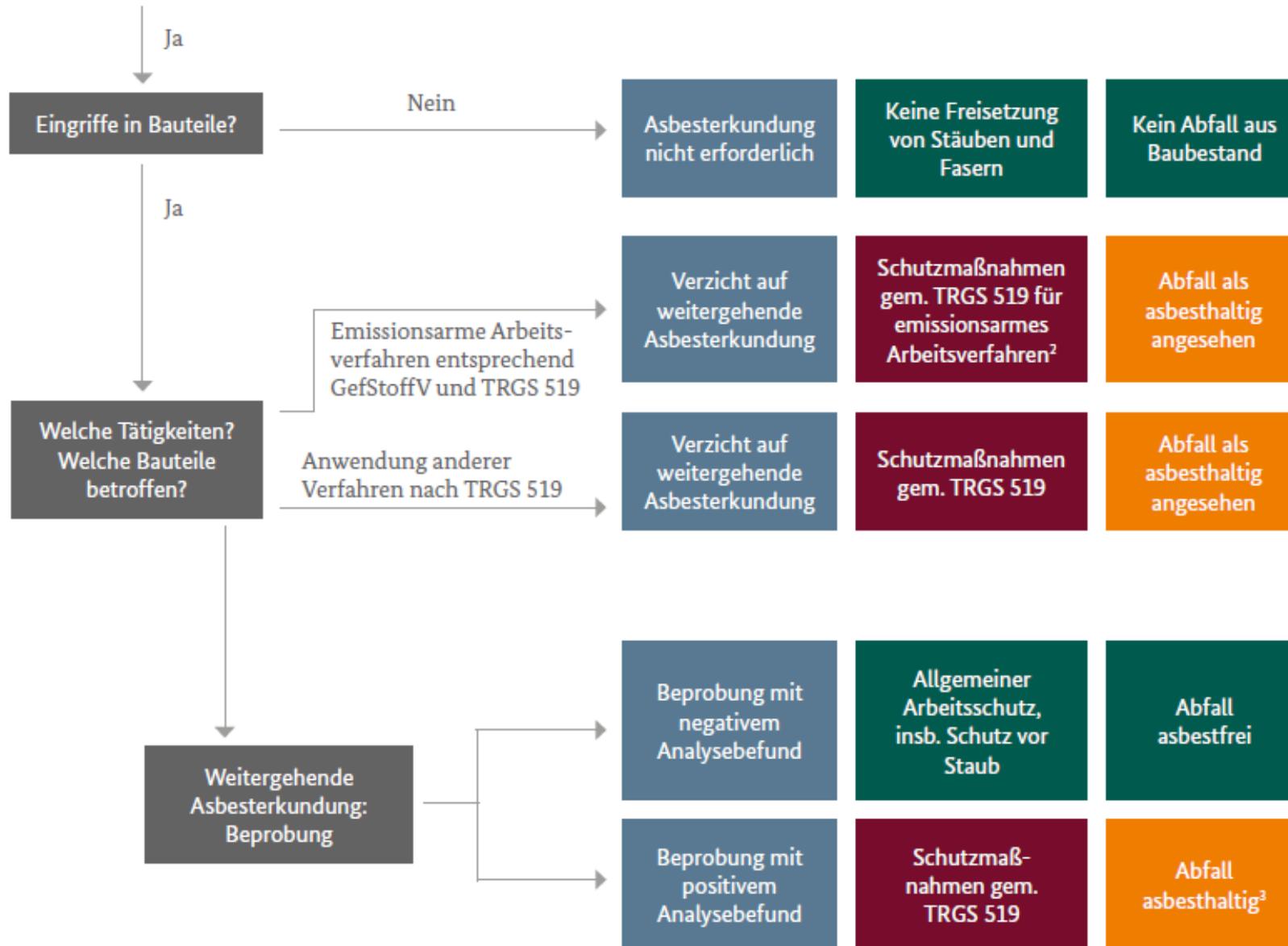
Anmerkungen:

1. Emissionsarme Verfahren existieren derzeit nur für eine begrenzte Anzahl an Tätigkeiten mit Asbest. Sollte kein emissionsarmes Verfahren vorhanden sein, sind die Tätigkeiten entsprechend der Gefahrstoffverordnung in Kombination mit der TRGS 519 mit den dort spezifisch definierten Vorgaben durchzuführen. Für Instandhaltungsarbeiten, bei denen oberflächenabtragende Verfahren wie z. B. Schleifen, Fräsen, Bohren eingesetzt werden sollen, sind emissionsarme Verfahren anzuwenden.

2. Eine Beprobung kann sinnvoll sein, wenn
 - i. große Mengen an Bauabfällen anfallen. Hier kann eine Trennung der Abfälle vor Ort und eine differenzierte Entsorgung Kosten und Aufwand sparen (vgl. Aussagen zur Entsorgung von Bauabfällen).
 - ii. Tätigkeiten unter den Vorgaben der TRGS 519, z. B. aufgrund des Umfanges oder aufgrund der räumlichen Gegebenheit, ein sehr hohes Maß an Schutzmaßnahmen erfordern. Hier stellen umfangreiche Beprobungen eine Möglichkeit dar, Kosten für Schutzmaßnahmen zu reduzieren.



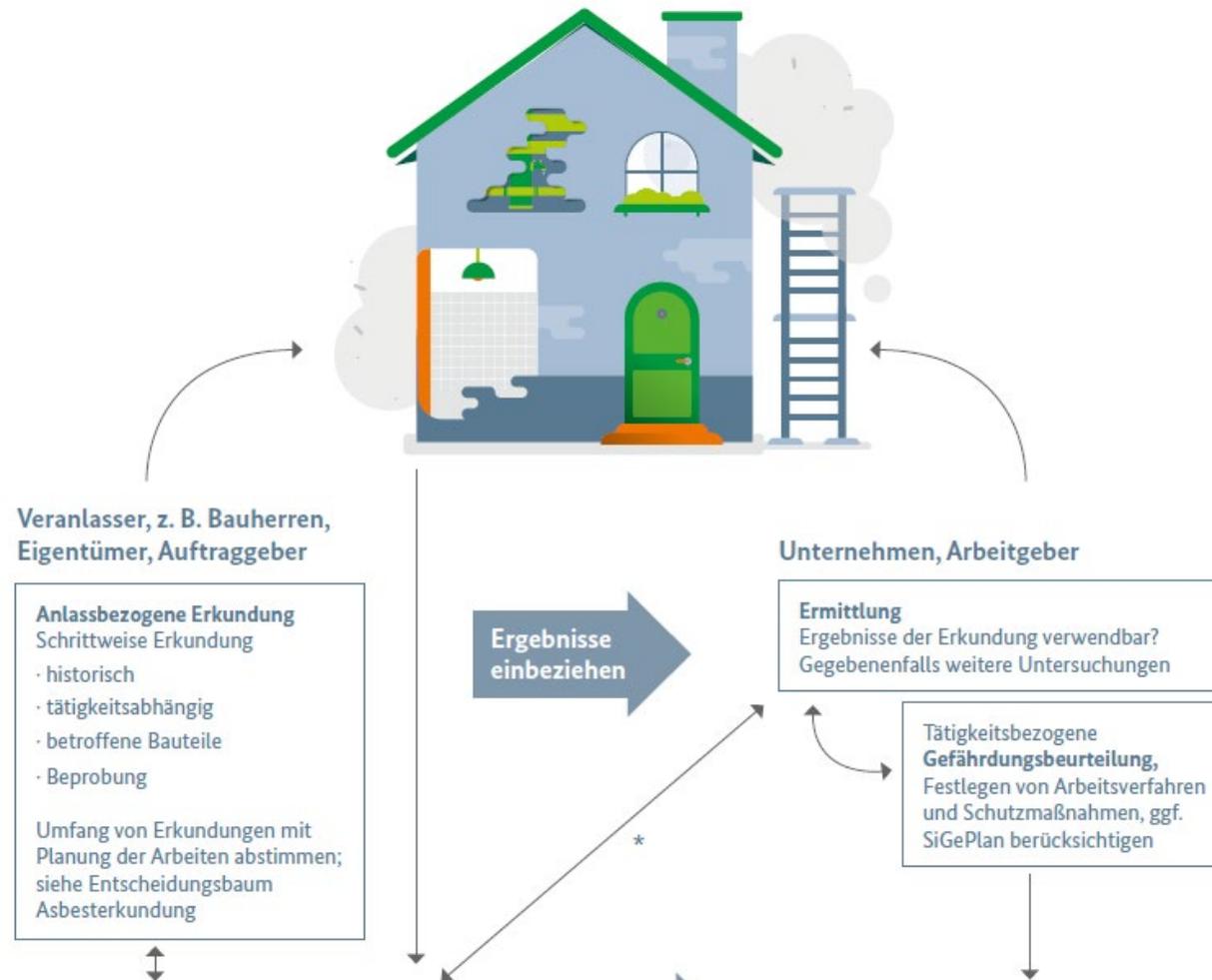


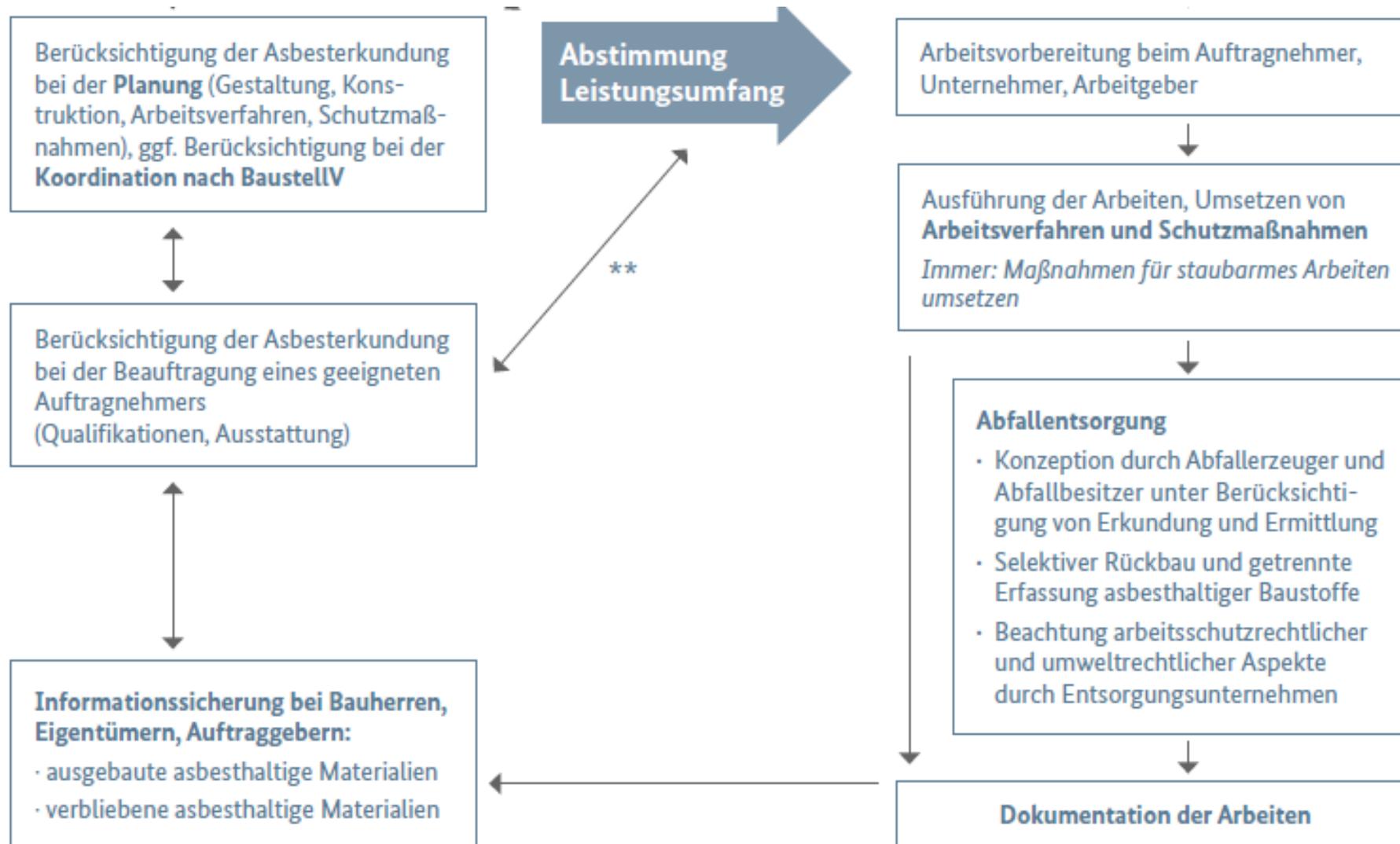


Bei der Erkundung ist es empfehlenswert, darauf zu achten, dass die Asbesterkundung mit einer entsprechenden Qualität erfolgt, sodass belastbare Informationen vorliegen, die für alle nachfolgenden Schritte (Ausführungsplanung und Leistungsbeschreibung, Arbeitsschutz, Schutz der Nutzer, Trennung von Abfällen, Deklaration von Abfällen, Entsorgung) genutzt werden können und möglichst keine späteren zusätzlichen Probenahmen und Analysen erfordern.

Bei der Bandbreite von Maßnahmen und vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten kann eine Übertragung einer Asbesterkundung, z. B. auf einen Bauausführenden (wie ein beauftragtes Handwerksunternehmen als Bestandteil der vertraglichen Grundlage) erfolgen. Besonders für private Bauherren, Wohnungsbesitzer oder Mieter, die ein Handwerksunternehmen mit den Arbeiten beauftragen, kann dies sinnvoll sein. Auch die Übertragung der Erkundung an ein Bausachverständigenbüro ist möglich. Die für die Erkundung erforderlichen Kosten trägt in der Regel der Veranlasser der Baumaßnahme (direkt oder indirekt über höhere Aufwendung bei Weitergabe der Erkundung an beauftragte Unternehmen).

Abbildung 3:
Zusammenwirken einer anlassbezogenen Erkundung von Asbest sowie Ermittlung, Gefährdungsbeurteilung und Entsorgung in einem Bauvorhaben





Dokumentation

Für spätere Arbeiten, Nutzungen und Rechtsgeschäfte wird eine bauwerksbezogene Informationssicherung als Ergebnis der Erkundung und Beprobung empfohlen. Diese dient der Darstellung der Gebäude- und Bauteilbeschaffenheit in Bezug auf Asbestbelastung bzw. -freiheit und ist zugleich Grundlage zur Sicherstellung des Schutzes für Ausführende und Nutzer bei zukünftigen baulichen Maßnahmen. Außerdem kann sie als Grundlage, z. B. bei der Beauftragung von ausführenden Unternehmen oder zur Separierung asbesthaltiger Abfälle, dienen.

Als Orientierung können die Angaben aus der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 32 „Unterlage für spätere Arbeiten“ (Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV²⁶) herangezogen werden:

Erforderliche Angaben

- Teil der baulichen Anlage
- Art der Arbeit
- Gefahren
- Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

Weitere Angaben

- Verweise auf Positionen im Leistungsverzeichnis
- Häufigkeit der wiederkehrenden Arbeiten
- Hinweise auf Pläne
- Weitere Hinweise
- Mitgeltende Unterlagen

Hiernach bietet sich auch an, in Dokumentationen bereits sanierte Bereiche auszuweisen. Für die Dokumentation vom Verlauf und vom Ergebnis der auszuführenden Arbeiten ist eine enge Kooperation zwischen den am Bau Beteiligten und dem Veranlasser der Baumaßnahme notwendig.

Somit wird deutlich, dass das Anlegen einer Gebäudeakte zu bereits durchgeführten Maßnahmen, Erkundungsergebnisse, Ergebnisse von optionalen Beprobungen, Zuordnung von Fund- und Bearbeitungsstellen, zu Übersichtzeichnungen und einer Fotodokumentation sinnvoll ist.

Ende

Referat – FB3 MA WP-C05, Schadstoffe im Baubestand

Robert Richter